

galen Handlungen der Partner des Subjekts (in diesem Fall - Veruntreuung der Mittel des Unternehmens) schaden der Gesellschaft, während der externe Gläubiger nur mit dem Unternehmen und nicht mit seinen Partnern eine rechtliche Bindung hat. Jede andere Lösung würde die Subjektivität des Unternehmens in Frage stellen, die nach georgischem Recht ausdrücklich festgelegt ist, alle Arten von unternehmerischen Einheiten (mit Ausnahme von individueller Unternehmer) als juristische Personen zu betrachten (Art. 2 III Handelsgesetzbuch). Die Tatsache, dass in einem Strafverfahren, in dem die Partner für schuldig gesprochen wurden, als Opfer der Kreditgeber genannt wurde, sagte nichts über den tatsächlichen Inhalt der Forderung und den Zweck der Bestimmung des Adressaten aus. Die einzige Möglichkeit, eine Klage gegen die Partner des Kreditnehmers einzureichen, besteht darin, ihren beschränkten Haftungsschutz zu durchbrechen, laut der richtigen Ansicht des Beklagten, die vor keinem der Gerichte verhandelt wurde. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls sollten Strukturen des unzulässigen Eingriffs (Existenzvernichtender Eingriff) oder des Missbrauchs der Rechtsform, verwendet werden müssen.¹ Die Unternehmenspartner wurden nach Artikel 182 des Strafgesetzbuches eines Verbrechens für schuldig gesprochen. Die Zusammensetzung der Veruntreuung meint den Besitz von rechtmäßigem Eigentum, was den Strukturmissbrauch der Rechtsform ausschließt, da in diesem Fall die Partner im Namen des Unternehmens Kredite hätten aufnehmen müssen, mit Vorsatz nicht zurückzahlen und die beschränkte Haftung der Gesellschaft sollte als Schutzschild von den externen Gläubigern schützen. Wäre dies nicht der Fall gewesen, wären die Handlungen der öffentlichen Partner in der Strafsache nicht als Veruntreuung eingestuft worden, da die durch den

Vertrauensmissbrauch des Opfers erfolgte Vermögensverfügung an den Partner den Tatbestand des Betrugs verwirklicht (Art. 180 des Strafgesetzbuchs).² Unter den gegebenen Umständen wäre die Grundlage für die Haftung eine ungerechtfertigte Einmischung in die Angelegenheiten des Unternehmens, die zu einem Antrag externer Gläubiger gemäß Art. 992 des GZGB führen würde, jedoch mit der erforderlichen Begründung, dass die absichtliche Übertragung von Vermögen in die privaten Taschen der Partner, es unmöglich machten, die Gläubiger vom Vermögen der Gesellschaft zu befriedigen.³ Der Anwendungsbereich dieses dogmatischen Konstrukts ist eingeschränkt, da sonst die Motivation zur Gründung einer GmbH (Wunsch der Haftungsbegrenzung und das Investitionsrisiko zu minimieren) entfallen würde, so dass die Richtung der Forderung der Gläubiger direkt gegen die Gesellschaftspartner sowohl dogmatisch als auch einen rechtspolitisch ungerechtfertigten Ansatz stelle.

Nino Kavshbaia

► 4.1 - 10/2020

Unzulässigkeit eines Versäumnisurteils wegen Nichteinlegung des Widerspruchs

1. Die Regeln, die für die Anhörung von Fällen in erster Instanz bestimmt sind, gelten nicht uneingeschränkt, sondern sind, im Berufungsgericht, von Verfahrenswesen und den Zweck beschränkt (Besonderheiten des Verfahrens).

¹ Schulz, Wasmeier, The Law of Business Organizations, 2012, 106.

² Lekeishvili, Mamulashvili, Todua, Besonderer Teil des Strafgesetzbuches (Buch I), 2019, S. 498 ff.

³ Schulz, Wasmeier, The Law of Business Organizations, 2012, 106-107

2. Es ist unmöglich, allgemeine Regeln für die Anhörung eines Falls vor dem Berufungsgericht isoliert von den Normen anzuwenden, die das Wesen und die Besonderheiten des Berufungsgerichts definieren. Andernfalls könnte die weit verbreitete Anwendung der für das erstinstanzliche Gericht festgelegten Normen dazu führen, dass die Besonderheiten der Berufungsinstanz vernachlässigt werden. Dies widerspricht dem Kern des georgischen Modells des Berufungsgerichts (unvollständige Berufung).

3. Nichteinlegung des Widerspruchs bei dem Berufungsgericht soll kein Grund für das Versäumnisurteil werden. Diese Regel gilt auch dann, wenn das Berufungsgericht dem Beschwerdeführer auf ordnungsgemäßer Verfahrensbasis gestattet, auf neue Tatsachen und Beweismittel Bezug zu nehmen.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 201, 232¹, 372, 387 Zivilprozessordnung

Urteil der Großen Kammer des Obersten Gerichtshofs vom 17. März 2016 N 36-121-117-2016

I. Sachverhalt

Die Zivilprozesskammer des Berufungsgerichts von Kutaisi erließ ein Versäumnisurteil, weil der Gegner (der Kläger) nicht innerhalb der von dem Berufungskläger festgelegten Frist eine Einlassung geliefert hat, wodurch der Berufung stattgegeben wurde - die Entscheidung des Stadtgerichts wurde aufgehoben und die Klage wurde abgewiesen.

Der Beschwerdeführer legte gegen das Versäumnisurteil des Berufungsgerichts Beschwerde ein, die ebenfalls abgewiesen wurde.

Der Kläger legte gegen das Versäumnisurteil des Berufungsgerichts sowie gegen die Entscheidung, die das Versäumnisurteil aufrecht hielt, Kassationsbeschwerde ein.

II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Die Große Kammer stellt klar, dass das kontradiktorische Prinzip die Aktivitäten der Parteien im Bereich der tatsächlichen Umstände und Beweise für den Fall umfasst. Die sachliche Begründung der Ansprüche oder Widersprüche liegt bei den Parteien selbst. Die Parteien müssen selbst bestimmen, welche Tatsachen die Grundlage ihrer Ansprüche bilden sollen und unter welchen besonderen Umständen ihre Gegenforderung begründet wird. Eine spezifische Manifestation des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens ist Artikel 232¹ der Zivilprozessordnung, wonach der Beklagte, wenn er nicht innerhalb der in Artikel 201-22 der Zivilprozessordnung festgelegten Frist eine Antwort (Widerspruch) einreicht, der Richter, ohne mündliche Verhandlung, ein Versäumnisurteil erlässt, wenn es dafür keinen Rechtfertigungsgrund gibt. Nach Ansicht des Gerichts zielt das Institut des Versäumnisurteils auf die Effektivität des Gerichts ab, sowie die schnelle und unverzögerte Beilegung von Gerichtsstreitigkeiten, mittels "Zwang", durch das Verfahrensgesetz gewährten Rechte auszuüben. Ein Versäumnisurteil ist aufgrund seiner Rechtsnatur eine Sanktion für eine Partei, die nicht in der mündlichen Verhandlung erscheint (Art. 229, 230, 231, 232 Zivilprozessordnung) und / oder ihre Verfahrensrechte nicht ausübt (Artikel 232¹ der Zivilprozessordnung), was darauf hindeutet, dass sie die Interesse an der Verteidigung, der gegen sie erhobenen Klage, verloren hatte. In einem solchen Fall werden die Beweise gemäß den allgemeinen

Regeln während der Anhörung des Falls nicht geprüft, aber die in der Klage angegebenen Tatsachen, kraft Gesetzes, als bedingungslos bewiesen angesehen. Da, nach Ansicht des Gerichts, die Beweistätigkeit beim Berufungsgericht eingeschränkt ist, wird der Widerspruch, als prozessuale Möglichkeit zur Verwirklichung der Beweistätigkeit, im Berufungsgericht entsprechend dargestellt. Mit Berücksichtigung der Besonderheiten der Beweismittelaktivität beim Berufungsgericht, ist der gegen die Berufungsklage zu entrichtende Widerspruch von dem Institut der Berufungsklage diktiert, die für das georgische Modell des Berufungsgerichts typisch ist. Das Zivilgesetzbuch von Georgien bekräftigt die unvollständige Berufung, die im Wesentlichen nicht die Wiederholung der ersten Instanz sein sollte, sondern deren Fortsetzung impliziert. Die Beschwerde bezieht sich auf evidenzbasierte Aktivitäten vor dem erstinstanzlichen Gericht, sowie auf festgestellte tatsächliche Umstände und die rechtliche Qualifikation dieser Umstände. Die allgemeinen Arten der Einrede gelten auch für die Berufungsklage. Die Zurückweisung (Nichtanerkennung) einer Beschwerde ist eine Art des Berufungswiderspruchs, ohne die es keinen allgemeinen Widerspruch als Verfahrensmittel zur Verteidigung gibt. Art 373 Zivilprozessordnung, mit dem, in der Hauptsitzung des Berufungsgerichts, in Verbindung mit der Vorbereitung eines Falls, prozessuale Verhältnisse geregelt werden, legt das Verfahren für die Einreichung eines Widerspruchs beim Berufungsgericht fest. Da sich der gegen die Berufungsklage gerichtete Widerspruch auf die beweisbasierte Aktivität vor dem erstinstanzlichen Gericht bezieht – d.h. auf die bereits in der Vergangenheit bestrittenen und erforschten tatsächlichen und rechtlichen Gründe bezieht – sollte das Fehlen der Berufungseinlassung seitens des Berufungsbeklagten nicht zu einem Versäumnisurteil führen.

Es wird kein Versäumnisurteil erlassen. Denn beim Erlass von Versäumnisurteilen gilt die Präsomption, die sich auf den Beweis der Tatsache bezieht und nicht auf das Recht. Dementsprechend ist die Anwendung von der Wirkung des Art. 387 III Zivilprozessordnung auf solche tatsächlichen Umstände, die dem Berufungsverfahren fremd sind, unzulässig. Wenn also im Falle der Nichteinreichung des Widerspruchs, in ersten Gerichtsstanz, eine Präsomption gilt, dass der Beklagte die Tatsachen der Klage anerkennt, so gilt das nicht bei Nichteinreichung der Einlassung beim Berufungsgericht (diese Tatsachen sind bereits bestritten). Sollte der Beklagte jedoch bei der Hauptsitzung des Gerichtsprozesses nicht erscheinen so gilt eine Präsomption, dass die (nichterschienene) Partei das Gegenteil nicht begründet hat. In diesem letzteren Fall findet nicht nur eine Ablehnung statt, sondern auch eine Bestätigung dieser Ablehnung, die nur während der Hauptversammlung und nicht von Artikel 201 VII Zivilprozessordnung geregelten Fällen erfolgen kann. Dadurch unterscheiden sich beiden Vermutungen.

III. Kommentar

Die betreffende Entscheidung ist eine wichtige Entscheidung zur Festlegung der Rechtsprechung, in der die Kassationskammer die Art. 372 und 387 Zivilprozessordnung systematisch zugeordnet hat. Der Gerichtshof betonte den verfahrensrechtlichen Ansatz in Bezug auf die Besonderheiten des Berufungsverfahrens, der ihn von den Regeln des erstinstanzlichen Verfahrens unterscheidet.

Es soll auch die Erklärung der Kassationskammer in diesem Teil geteilt werden, wonach die Partei durch Einlegung des Widerspruchs bereits bestimmte Tatsachen bestreitet, was im Berufungsverfahren nicht wiederholt werden muss.

In der Begründung der Kassationskammer finden wir jedoch einen Hinweis auf die Lösung eines Falls, wenn dem Berufungsgericht aus gutem Grund eine neue Tatsache oder ein neuer Beweis vorgelegt wird. In einem solchen Fall wird die Nichteinreichung der Einlassung durch eine Partei kein Grund für ein Versäumnisurteil sein. Die Kammer weist in diesem Falle darauf hin, dass das Gericht bei Vorliegen neuer sachlicher Umstände und Beweise, die vom Berufungsgericht auf ordnungsgemäßer Verfahrensbasis zugelassen wurden, eine Anhörung festlegt, bei der von der Gegenpartei keine Beweise angenommen werden, sondern nur seine Ansicht bezüglich der neuen Tatsachen und Beweismitteln angehört wird. Es ist richtig, dass der gerichtliche Ansatz berücksichtigt werden muss, aber es wäre besser, das betrachtete Beispiel genauer zu erläutern, um eine falsche Darstellung der gerichtlichen Praxis zu vermeiden. Nämlich, mit einem Blick ist bei neuen Tatsachen und Beweismitteln, die aus verfahrensrechtlichen Gründen zugelassen wurden, zweckmäßig eine Einlassung einzureichen. Da die oben genannten Tatsachen oder Beweise von der Gegenpartei des Berufungsführers in der erstinstanzlichen Anhörung nicht bestritten wurden. Es scheint so, als ob die Einreichung der Einlassung sein Wesen und die Funktion bewahrt hat, was er in erster Instanz bereits trägt. Infolgedessen besteht der Eindruck, dass das Verbot, wegen der Nichteinreichung der Einlassung, ein Versäumnisurteil zu erlassen, weniger auf der Besonderheit der Anhörung des Falls vor dem Berufungsgericht, sondern vielmehr auf der Nutzlosigkeit der erneuten Einreichung der bereits bestrittenen Tatsachen beruht. Denn das Gericht darf nur die rechtliche Beurteilung und nicht die Tatsachen ohne gegnerisches Bestreiten selbst bewerten.

Aus diesem Grund sollte das Gericht betonen, dass die Nichteinreichung der Einlassung in Be-

zug zu neuen Tatsachen und Beweisen, nicht sinnlos ist, sondern in einem solchen Fall, viel mehr, der Kodex selbst die Notwendigkeit einer mündlichen Anhörung zuordnet, (Art. 376¹, 380, 382, 387 Zivilprozessordnung), in denen das Gericht die Stellungnahme zu den streitigen Tatsachen der Gegenpartei hört (d.h. die Partei hat die Möglichkeit, die Tatsachen zu bestreiten), und im Falle von Nichterscheins in der Verhandlung – ein Versäumnisurteil erlassen wird.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass es für das Gericht besser wäre, die rechtlichen Folgen eines Nichterscheins bei der Anhörung vor dem Berufungsgericht ausführlich und klar zu erörtern – bezüglich der Erlassung des Versäumnisurteils. Insbesondere weist der Gerichtshof eindeutig darauf hin, dass der Zweck des Erlasses des Versäumnisurteils auf dem Nichterscheinen in der mündlichen Verhandlung und bei Nicht-Einlegung des Widerspruchs voneinander abweichen. Eine solche Erklärung ist jedoch bedeutungslos, da das Gericht selbst darauf hinweist, dass das georgische Berufungsmodell unvollständig und zum größten Teil sich nicht zur Feststellung der Tatsachen eignet, aufgrund der Nichteinreichung der Einlassung, ein Versäumnisurteil zu begründen. Entsprechend, wenn eine mündliche Anhörung nur zur Feststellung einer Rechtssache abgehalten wird¹, ist daher unklar, warum der Berufung stattgegeben werden sollte, wenn die Gegenpartei zur Anhörung nicht erscheinen sollte. Aus diesem Grund sollte Art. 387 Zivilprozessordnung (rechtliche Konsequenzen eines Nichterscheins bei der Anhörung vor dem Berufungsgericht) aufgrund der oben genannten Grundsätze und unter Beach-

¹ Artikel 376¹ I gibt einem Richter das Recht, einen Fall ohne mündliche Verhandlung nur dann zu prüfen, wenn die angefochtene Entscheidung unter rechtlichen Gesichtspunkten geprüft wird. Dies schließt jedoch die Möglichkeit, einer mündlichen Anhörung, während der rechtlichen Überprüfung durchzuführen, nicht aus.

tung von oben genannten Besonderheiten ausgelegt werden. Andernfalls sind die Ausführungen des Berufungsgerichts grundlos, wonach die Nichteinlassung in der Berufungsinstanz (die keine Tatsacheninstanz ist) nicht die gleiche Folgen nach sich zieht, wie die Nichteinlassung in der ersten Instanz.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Gericht der Berufungsklage nicht stattgeben kann, wenn der Berufungskläger nur aus rechtlicher Sicht die Entscheidung anfecht, auch wenn die

Gegenpartei die Rechtsposition des Berufungsklägers mitteilt. Der Grund ist, dass die Bewertung des Gesetzes Sache des Richters ist. Das Hören der Position der Gegenpartei kann nur helfende Funktion haben (und kein entscheidendes Ergebnis mit sich führt).

Somit, widerspricht das Erlassen des Versäumnisurteils, bei allen Fällen des Nichterscheins zur Gerichtsverhandlung, der Funktion der Berufungsinstanz.

Salome Daraselia